Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: 21. November 2016 Nr.: **21/2016**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
62	07.11.2016	Veröffentlichung der Auskünfte der Bürgermeisterin nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz	254-255
63	16.11.2016	Bebauungsplan Nr. 15 "südlich Emsdettener Straße" - 16. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	256-260
64	16.11.2016	Bebauungsplan Nr. 55 "nördlich Kläranlage Nord / südlich L590" - 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	261-265
65	16.11.2016	Bebauungsplan Nr. 27 "nördlich Emsdettener Straße/ostwärts Hollicher Straße"- 12. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)	266-270
66	16.11.2016	Bebauungsplan Nr. 1b "Veltruper Kirchweg" - 15. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.11.2016 bis 30.12.2016	271-276

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Veröffentlichung der Auskünfte der Bürgermeisterin nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz des Landes NRW (KorruptionsbG) verpflichtet öffentliche Stellen, in korruptionsgefährdeten Bereichen Vorbeugemaßnahmen zu treffen und sieht darüber hinaus auch Transparenzvorschriften für die Mandatsträgerinnen und -träger sowie für die Hauptverwaltungsbeamten vor.

Nach § 17 KorruptionsbG haben die Hauptverwaltungsbeamten Auskunft zu geben über die ausgeübten Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Organen und sonstigen Vereinen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2016 werden folgende Tätigkeiten, Funktionen und Mitgliedschaften der Bürgermeisterin angezeigt:

- Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes der Volkshochschule und Musikschule Steinfurt
- Zweite Vorsitzende des Fördervereins Bagno Konzertgalerie e.V.
- Kuratoriumsmitglied in der Stiftung Fürst zu Bentheim und Steinfurt
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.
- Beisitzerin im Vorstand der Steinfurt Marketing + Touristik e.V.
- Mitglied in der Gesellschaftsversammlung der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Mitglied in der Sparkassenzweckverbandsversammlung und in weiteren Gremien der Kreissparkasse Steinfurt
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
- Mitglied im EUREGIO-Rat
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Fremdenverkehrsverbandes MÜNSTERLAND e.V..
- Mitglied Zweckverbandsversammlung „Bevorzugtes Erholungsgebiet im westlichen Münsterland“
- Mitglied in der Mitgliederversammlung Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Gemeindeversicherungsverbands Kommunalversicherung VvaG (GVV)

- Mitglied im Lenkungsausschuss und in der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West -
- Mitglied in der Mitgliederversammlung der EUREGIO - Kommunalgemeinschaft Rhein/Ems e. V. –
- Mitglied im Arbeitsmarktpolitischen Beirat des Kreises
- Mitglied im Vorstand des Heimatvereins Burgsteinfurt (geborenes Mitglied Kraft Satzung)
- Mitglied im Kulturrat Münsterland
- stv. Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Rheine
- Mitglied im Diplomatic Council
- Mitglied in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft e.V.

Steinfurt, 07.11..2016

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: FD 10/Gr.

(Bögel-Hoyer)

(dbl. 21/16/62)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 "südlich Emsdettener Straße"
- 16. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "südlich Emsdettener Straße" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen:

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „südlich Emsdettener Straße" gemäß § 13a BauGB mit ihren Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

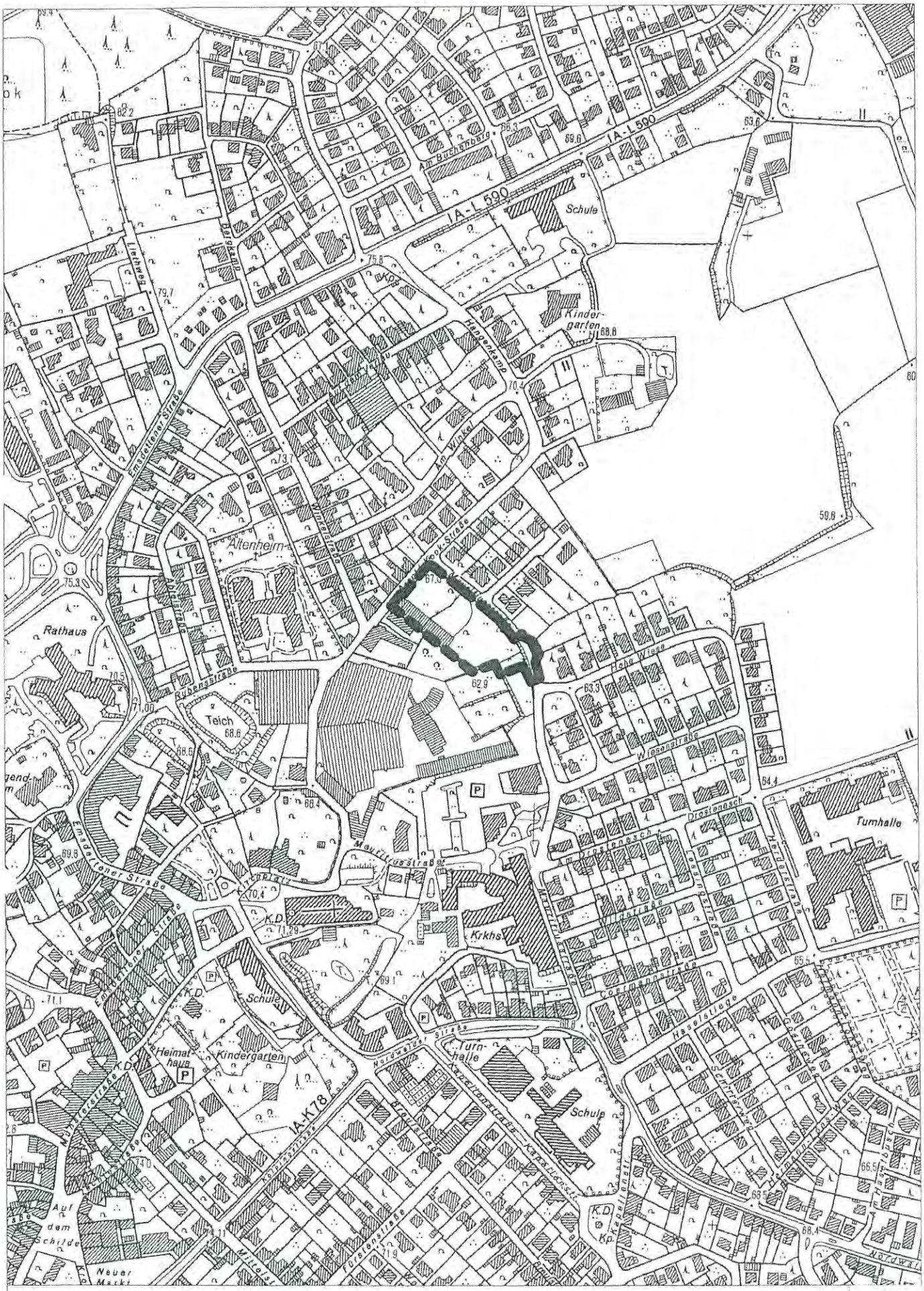

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

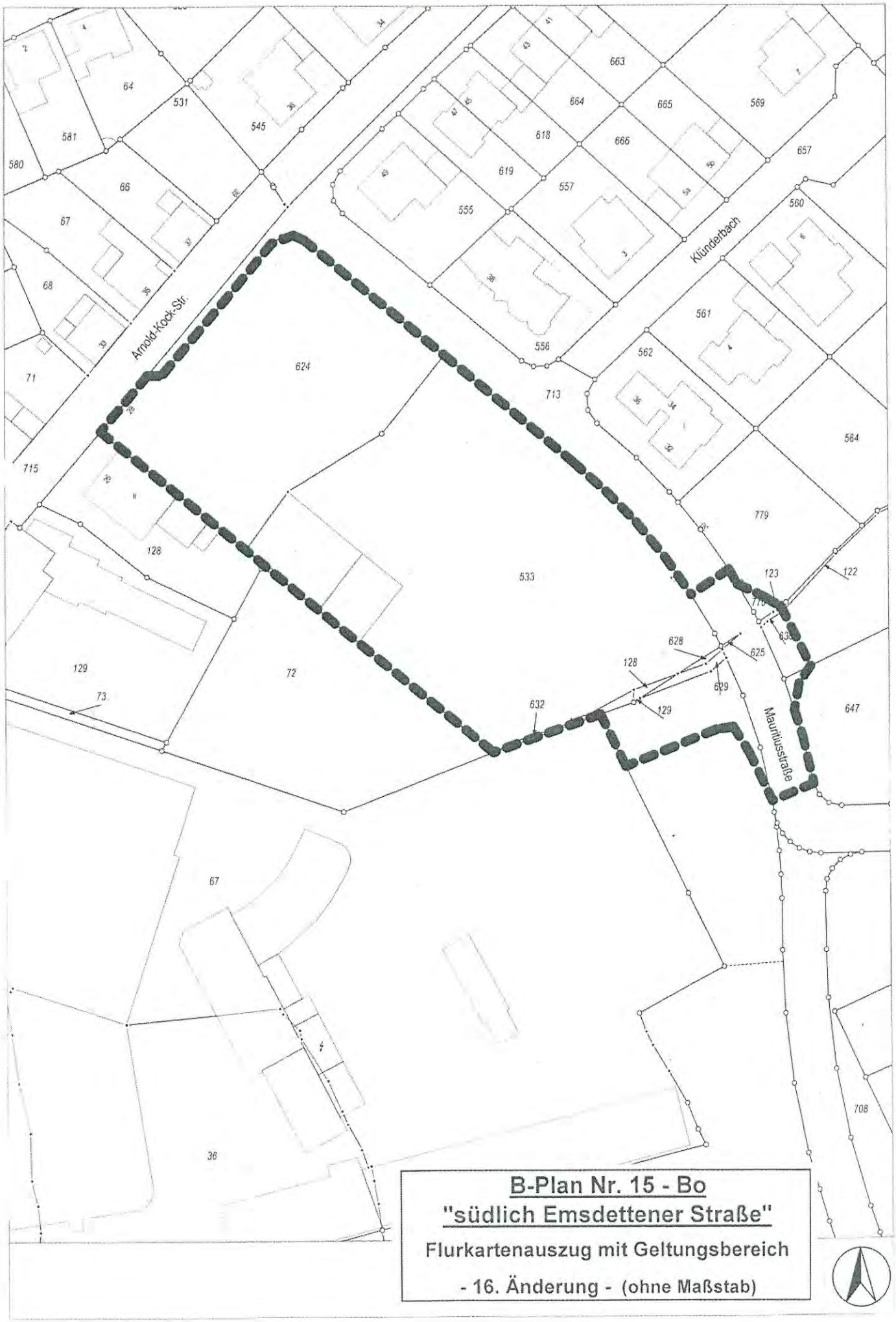

B-Plan Nr. 15 - Bo
"südlich Emsdettener Straße"
Flurkartenauszug mit Geltungsbereich
- 16. Änderung - (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 10.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "südlich Emsdettener Straße" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 16.11.2016

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/kat

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

(dbl. 21/16/63)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 55 "nördlich Kläranlage Nord / südlich L590"
- 3. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "nördlich Kläranlage Nord / südlich L590" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen:

„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der aktuellen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zuletzt geänderten Fassung, wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L 590" der Kreisstadt Steinfurt mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen."

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

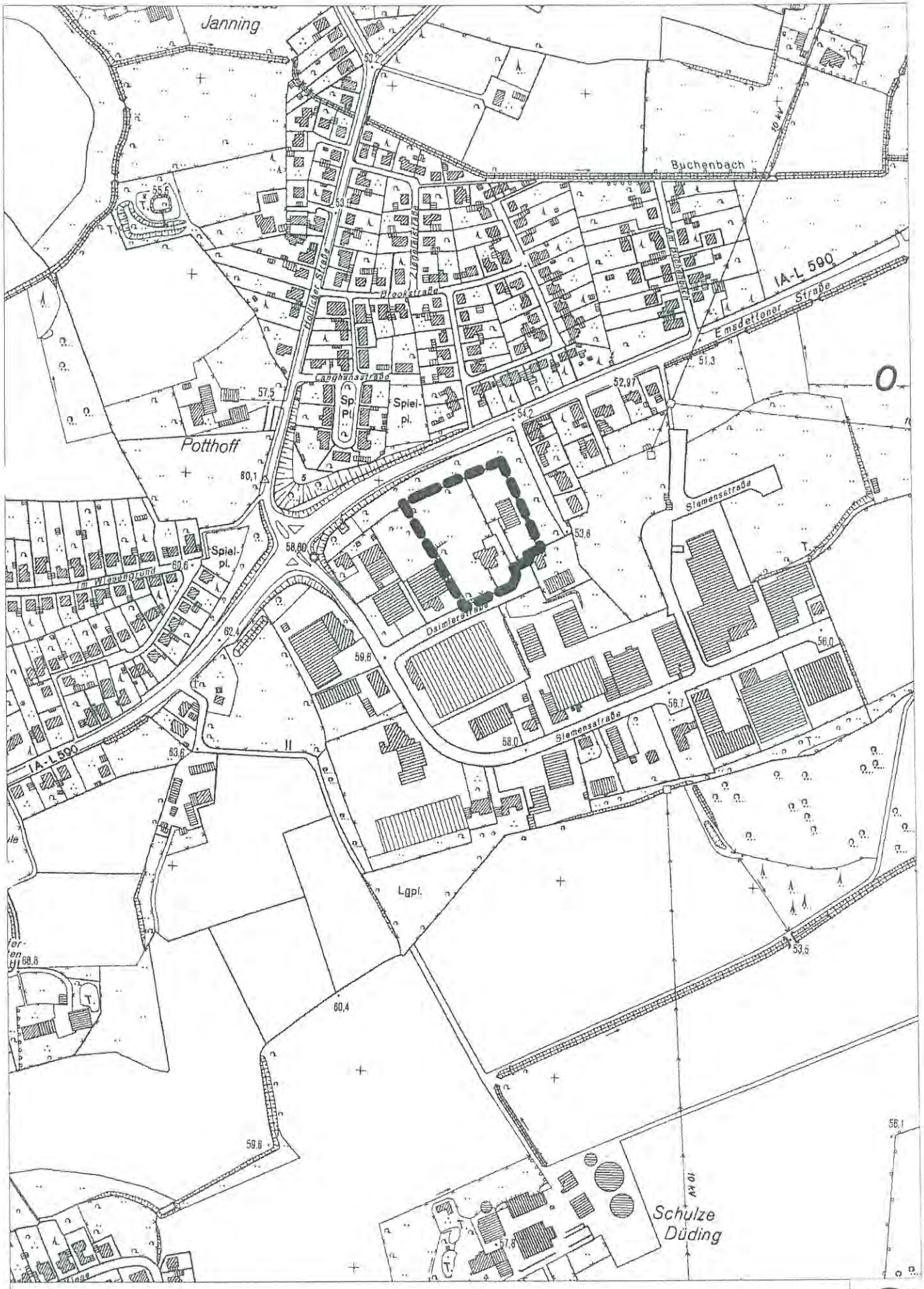

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

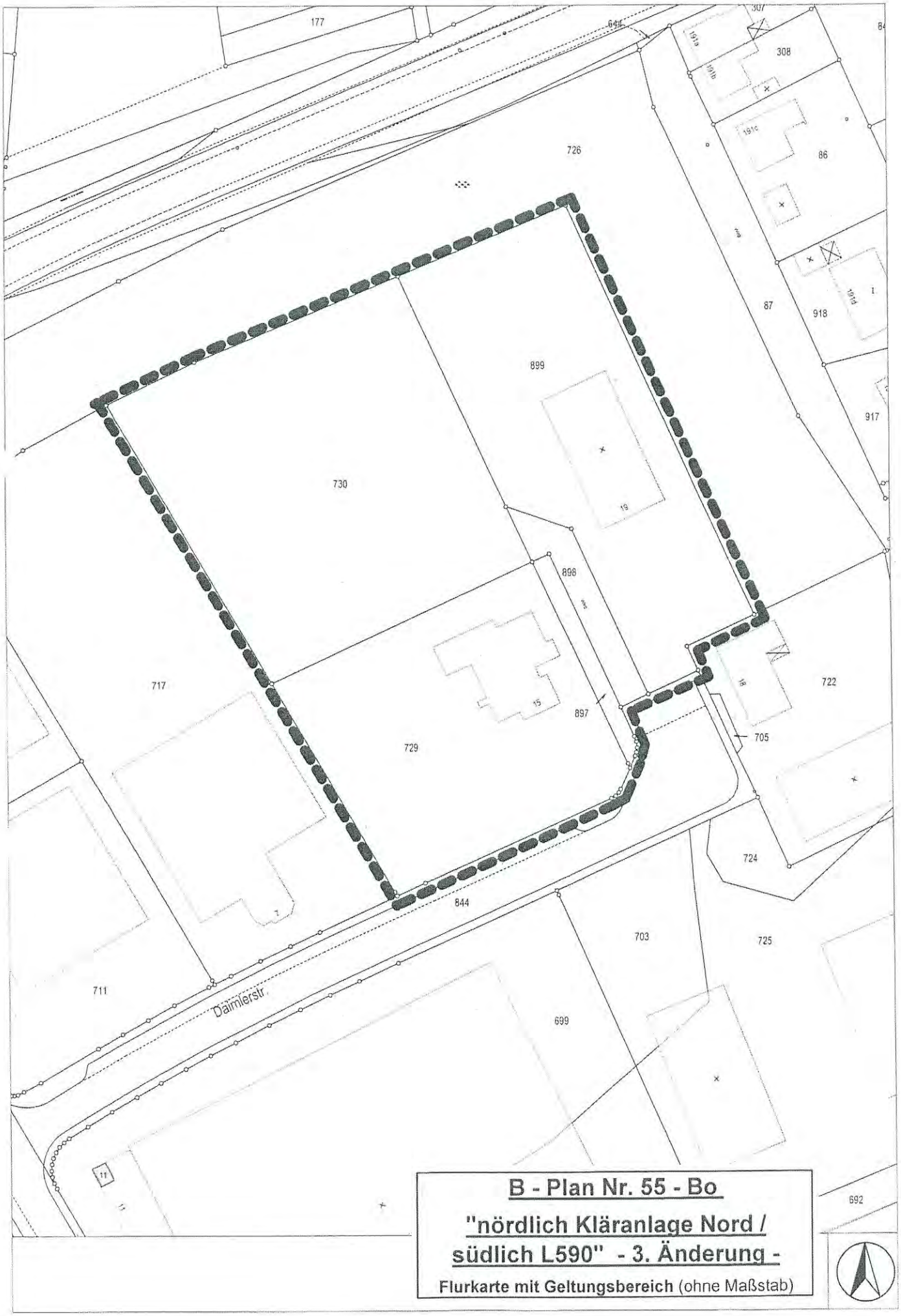

B - Plan Nr. 55 - Bo

"nördlich Kläranlage Nord / südlich L590" - 3. Änderung -

Flurkarte mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 10.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „nördlich Kläranlage Nord / südlich L590" rechtsverbindlich.

Steinfurt, 16.11.2016

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/kat

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

(Abl. 21/16/64)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 27 "nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße" - 12. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße" soll für seinen gesamten Geltungsbereich geändert werden:

„Die bisher auf den Grundstücken festgesetzten und durch Baugrenzen definierten, überbaubaren Grundstücksflächen im „Allgemeinen Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO werden überprüft und künftig mit neu definierten Baugrenzen neu festgesetzt.

In den Planbereichen „A" und „B" wird die vorhandene offene Bauweise mit zwingend zwei Vollgeschossen und Dachneigungen von 25° - 30°, anlehnend an den Bestand, mit entsprechenden Trauf- und Firsthöhen neu festgesetzt.

Im Planbereich „C" wird die vorhandene offene Bauweise mit einem Erdgeschoss und einem Obergeschoss, welches ein zweites Vollgeschoss im ausgebauten Dachgeschoss werden darf, anlehnend an den Bestand, mit entsprechenden Dachneigungen, Trauf- und Firsthöhen neu festgesetzt.

Dachausbauten (Gauben) sind zulässig. Der Abstand der Gauben zum Giebelmauerwerk muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf 50 % der jeweiligen Gebäudelänge, gemessen an der Traufseite, nicht überschreiten. Dachgauben in der zweiten Dachebene sind unzulässig.

Es sollen nur Einzel- oder Doppelhäuser mit Satteldächern zulässig sein.

In den Änderungsplan soll eine Regelung zur maximal zulässigen Anzahl von Wohnungen in Einzel-, oder Doppelhäusern aufgenommen werden. Im Planbereich mit der Bezeichnung „A" sollen maximal 6 Nutzungseinheiten pro Einzelhaus und maximal 3 Nutzungseinheiten pro Doppelhaushälfte zulässig sein. Im Planbereich mit der Bezeichnung „B" sollen maximal 4 Nutzungseinheiten pro Einzelhaus und maximal 2 Nutzungseinheiten pro Doppelhaushälfte zulässig sein. Im Planbereich mit der Bezeichnung „C" sollen maximal 3 Nutzungseinheiten pro Einzelhaus und maximal 2 Nutzungseinheiten pro Doppelhaushälfte zulässig sein.

Stellplatzanlagen bei Mehrfamilienhäusern sind grundsätzlich nur mit einer gemeinsamen Zufahrt zulässig. Die Senkrechtaufstellung unmittelbar von der Verkehrsfläche aus ist nicht zulässig.

Ansonsten werden die heute üblichen textlichen Festsetzungen für „Allgemeine Wohngebiete" in Bezug auf die Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen in den Änderungsplan aufgenommen."

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 wird wie folgt umgrenzt:

Norden / Nordosten:

Durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 159, 99; 19 und 6;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstückes 6; in westlicher Richtung abknickend, durch die südliche Grenze des Flurstückes 6; in südlicher Richtung abknickend, durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 152, 153, 195, 174 und 8;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 8, 12, 13, 30-37, 157tlw. und 200; durch eine gedachte Linie von ca. 10 m Länge in Verlängerung des letzten Grenzabschnittes des Flurstückes 200 in das Flurstück 154 hinein;

Nordwesten:

vom zuvor beschriebenen Punkt in einem Winkel von ca. 98° in nördlicher Richtung abknickend, durch eine ca. 7 m lange Linie; von deren Endpunkt in einem Winkel von ca. 169° in nördlicher Richtung abknickend, bis auf die gedachte südwestliche Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 200tlw.; vom zuvor beschriebenen Punkt durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 200tlw., 166-168, 200tlw., 125, 65-67, 145, 144, 199, 72, 73, 75-78, 84, 180, 111 und 159;

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 27, Gemarkung Borghorst."

Der 12. Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße" ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

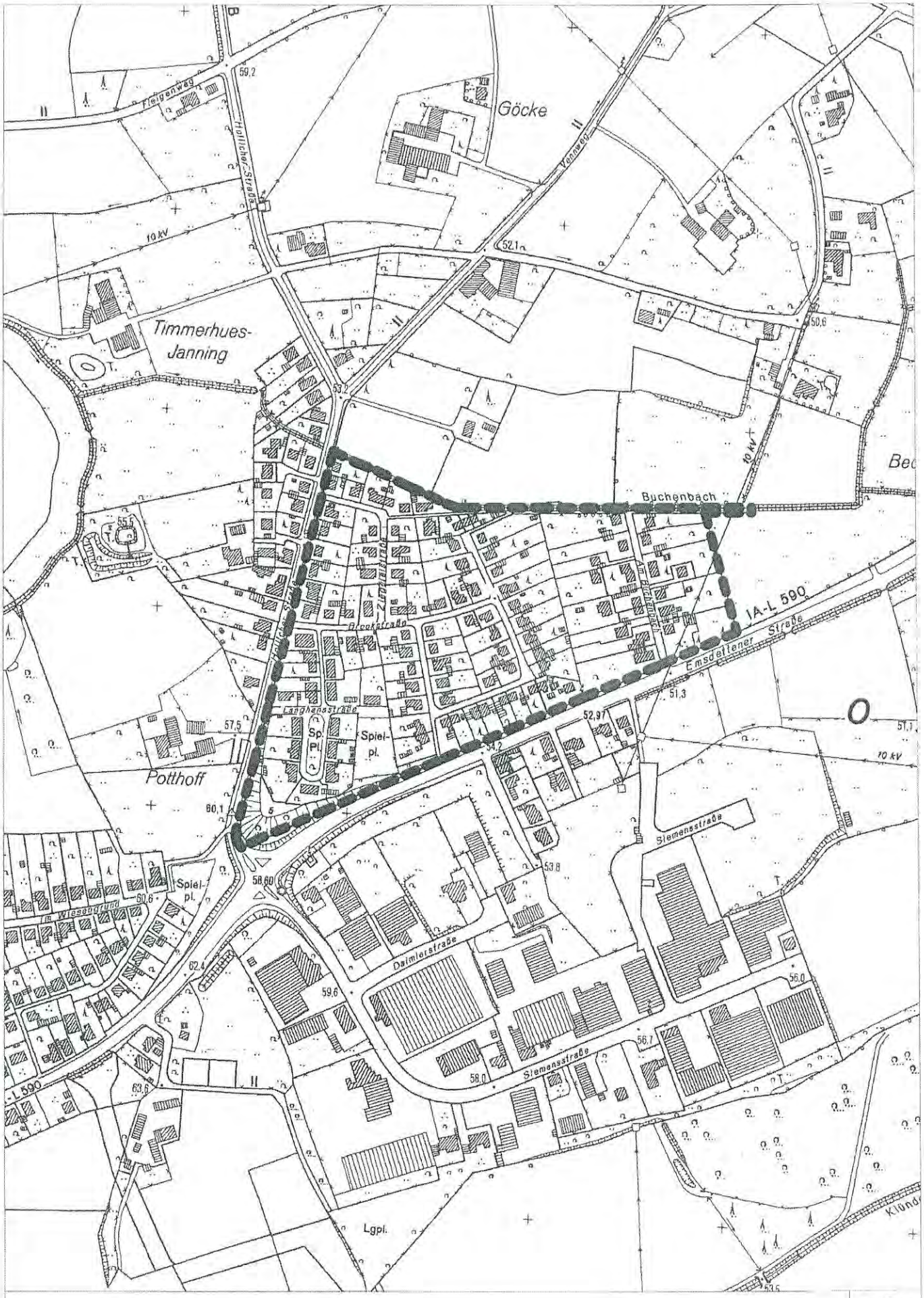

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)

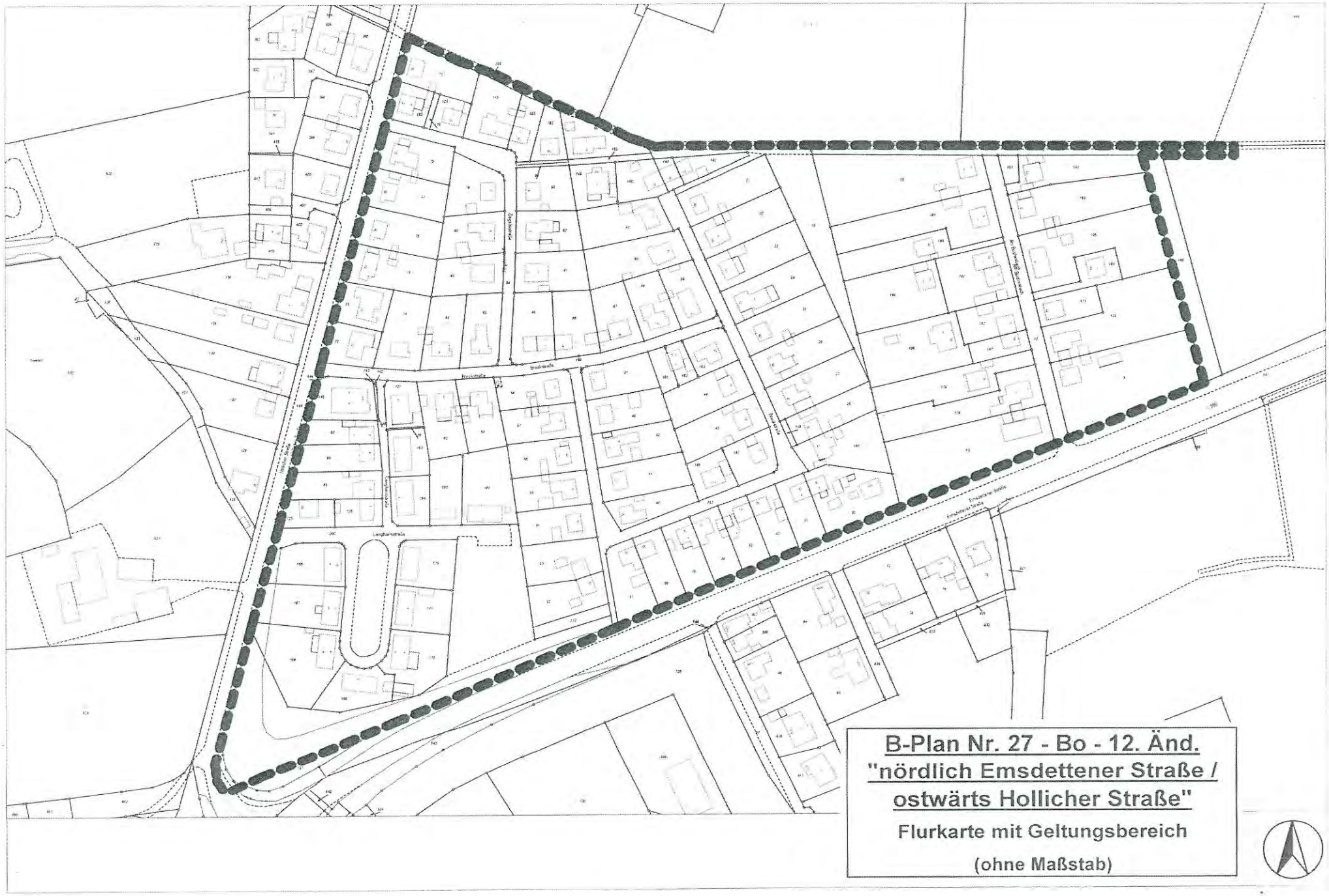

B-Plan Nr. 27 - Bo - 12. Änd.
"nördlich Emsdettener Straße / ostwärts Hollicher Straße"

Flurkarte mit Geltungsbereich

(ohne Maßstab)

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Beschluss des Rates vom 10.11.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 16.11.2016

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/Kat

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

(Abl. 21/16/65)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1b "Veltruper Kirchweg"
- 15. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29.11.2016 bis 06.01.2017

1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1b "Veltruper Kirchweg" wird gemäß § 13a BauGB für eine ca. 2.587 qm große Teilfläche des Grundstückes Flur 29, Flurstück 903 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

"Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen "Parkanlage" und "Spielplatz" wird geändert in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Die gemäß § 4 (3) Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart "Tankstellen" wird gemäß § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO ausgeschlossen."

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b wird wie folgt umgrenzt:

Westen
Vorm nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 903 in südliche Richtung durch die westliche Grenze des Flurstücks 903 auf einer Länge von ca. 46,4 m;

Süden:
vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Osten abknickend auf einer geraden Linie durch das Flurstück 903 bis auf die westliche Grenze des Flurstücks 346;

Osten:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Norden durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 346 und 346 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 347;

Norden:
vom letztgenannten Punkt in Richtung Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 903 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 903.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 29 der Gemarkung Burgsteinfurt.[...]"

Zusätzlich zum o. g. Beschluss hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt am 03.03.2016 die Änderung der Planinhalte wie folgt beschlossen:

„Für die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b "Veltruper Kirchweg " werden zusätzlich zum Beschluss vom 19. März 2015, der die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes vorsieht, folgende Planinhalte für den am 30. April 2015 beschlossenen Änderungsbereich festgelegt:

„Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches wird eine 11 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Grünfläche werden die für den Artenschutz bedeutsamen Bäume als zu erhalten festgesetzt.

Der übrige Änderungsbereich, der als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt wird, sieht die Schaffung von 4 Baugrundstücken entsprechend dem beigefügten Bebauungskonzept vor. Dabei werden die beiden südlich gelegenen Grundstücke über eine GFL-Fläche erschlossen, die vom Erschließungsweg für die Grundstücke Lindesaystraße 35, 37 und 39 sowie Raabestraße 30 abzweigt und durch die öffentliche Grünfläche geführt wird.

Die zulässige Bebauung der geplanten Grundstücke übernimmt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1b für die angrenzende Bebauung und der dort gültigen Gestaltungssatzung (s. Anlage). Zudem werden im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes weitere zu erhaltende Bäume festgesetzt.""

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB ist durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung der Bebauungsplans Nr. 1b "Veltruper Kirchweg" ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Bebauungsplan Nr. 1b „Veltruper Kirchweg“ – 15. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Übersichtsplan

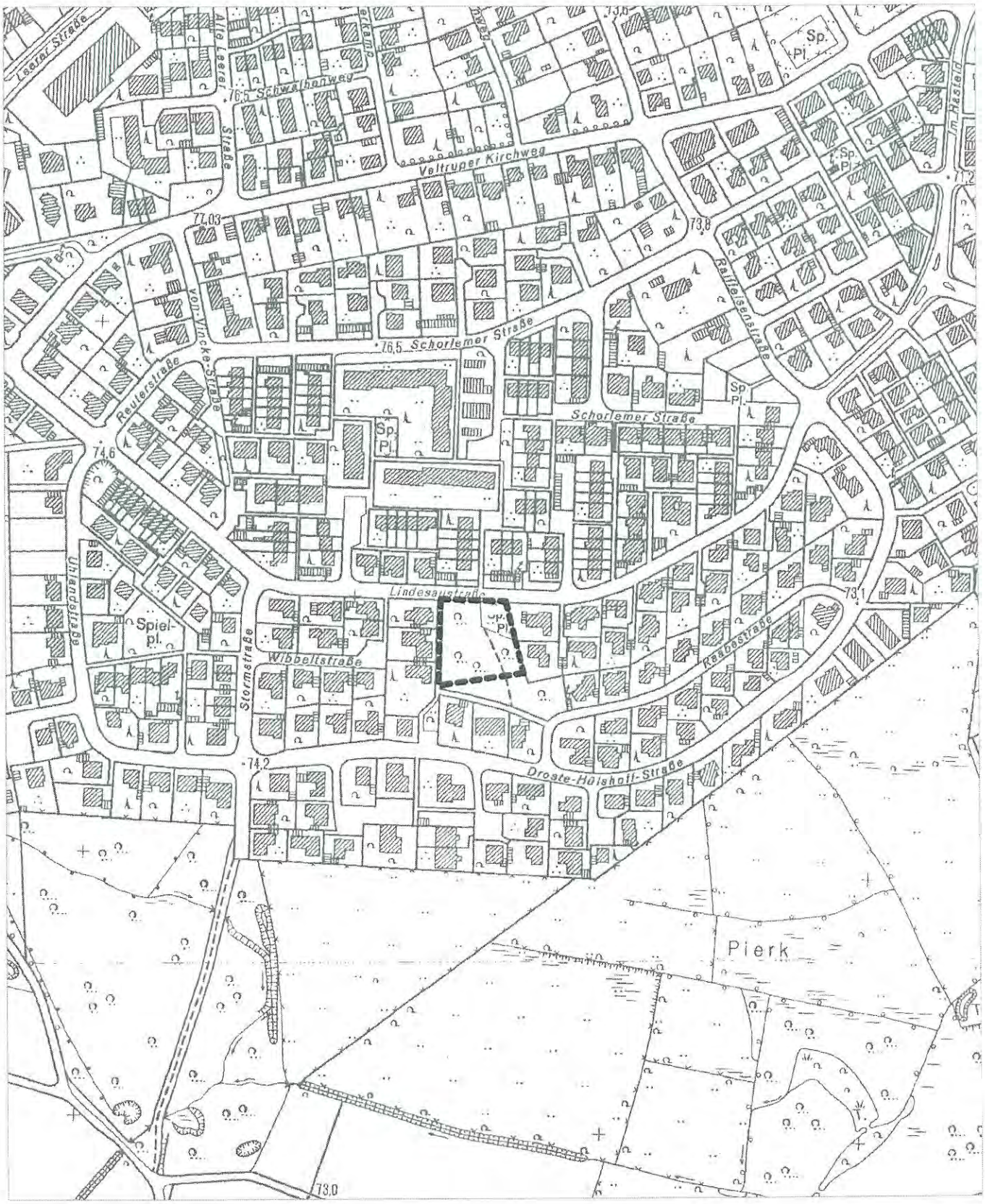

Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1:4000

Bebauungsplan Nr. 1b „Veltruper Kirchweg“ – 15. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)

Flurkarte mit Geltungsbereich

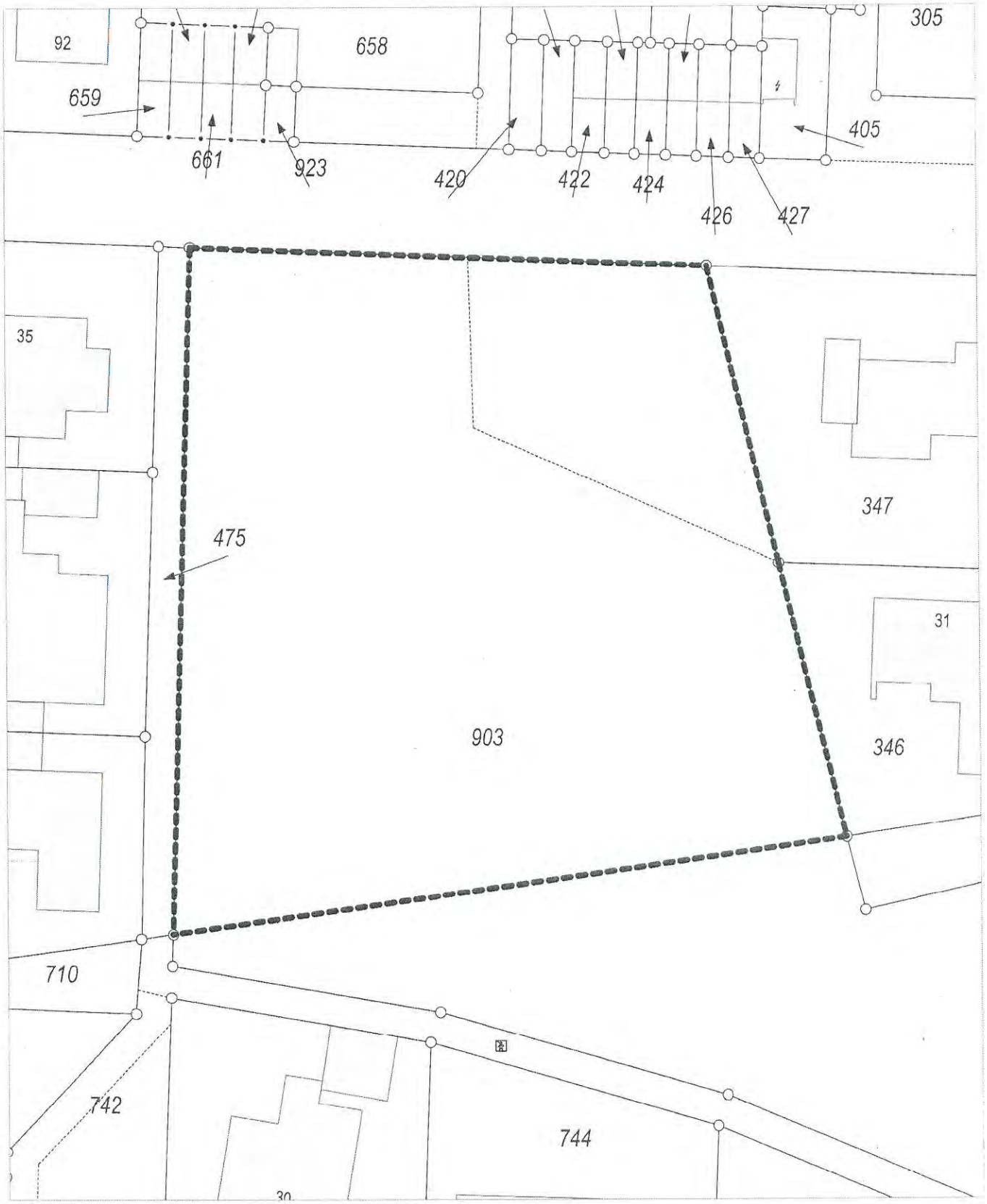

Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Maßstab 1:500

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13a (2) i.V.m. § 13 (2) und § 3 (2) BauGB liegt der 15. Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1b "Veltruper Kirchweg" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 29.11.2016 bis 06.01.2017

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b „Veltruper Kirchweg" soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung (Stand: Mai 2016), erstellt von der Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster, mit Aussagen zu den **Auswirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Tierarten (Fledermäuse und Vögel),**

- Horst- und Höhlenbaumkartierung (Stand: März 2015), erstellt von der Arbeitsgruppe Raum und Umwelt, Münster, mit Aussagen zur **Untersuchung des vorhandenen Baumbestandes und dessen Quartierspotenzial für planungsrelevante Tierarten (Fledermäuse und Vögel),**

- Fledermauskundliche Untersuchungen (Stand: April 2016), erstellt vom Büro Echolot, Münster mit Aussagen zu den **Auswirkungen des Vorhabens auf die örtliche Fledermausfauna.**

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt,
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren", möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 19.03.2015 und 03.03.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 16.11.2016

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/Kat

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin